STELLVERTRETUNG

Alexander Hofstätter, 5. Dezember 2014

1. ALLGEMEIN

Der Stellvertreter handelt für einen anderen und schließt für diesen (den Vertretenen) Rechtsgeschäfte ab. Der Vertretene wird dadurch berechtigt oder verpflichtet. Handelt der Vertreter im fremden Namen, spricht man von direkter (bzw. offener oder unmittelbarer) Stellvertretung. Dabei werden zwischen den Begründungen: Rechtsgeschäft, Gerichtsbeschluss und Gesetz unterschieden.

2. Zu erfüllende Voraussetzungen

- Die Stellvertretung muss dem Geschäftspartner gegenüber erkenntlich gemacht werden.
- Der Vertreter muss die Berechtigung haben, für den Vertretenen tätig zu werden.
- Der Stellvertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein.

3. PER RECHTSGESCHÄFT (VOLLMACHT)

3.1 NACH BÜRGERLICHEM RECHT

Diese können von jedermann - auch Nichtunternehmer - erteilt werden. Beliebige Einschränkung (z.B. betraglich, zeitlich oder räumlich), daraus ergibt sich eine Unterscheidung in (General-, Art- oder Spezialvollmacht).

3.2 Nach Unternehmensrecht

Sämtliche Einschränkungen im Rahmen einer Prokura oder Handlungsvollmacht können per expliziter Spezialvollmacht nachgereicht werden. Prokuristen zeichnen mit "ppa" und Handlungsbevollmächtigte mit i.V/i.A als Namenszusatz.

3.2.1 PROKURA

Die Prokura ist eine spezielle Vollmacht, die nur in das Firmenbuch **eingetragene Unternehmer** erteilen dürfen. Sie **muss ausdrücklich** (schriftlich oder mündlich) erteilt und in das Firmenbuch eingetragen werden. Sie umfasst sämtliche Geschäfte, die im Betrieb **irgendeines Unternehmens** vorkommen.

Folgende Rechtsgeschäfte aber darf auch ein Prokurist nicht tätigen:

- Betriebsgrundstücke veräußern oder belasten
- Den Betrieb stilllegen oder veräußern
- Firmenbucheintragungen unterfertigen,
- Inventar und Bilanz unterzeichnen
- Die Prokura erteilen

Weitere inhaltliche Beschränkungen sind **gegenüber Dritten unwirksam**. Im Innenverhältnis – im Verhältnis zwischen Unternehmer und Prokuristen – können jedoch Beschränkungen vereinbart werden, deren Nichtbeachtung den Prokuristen schadenersatzpflichtig machen können. Zu seinem Schutz kann der Unternehmer nur folgende in das Firmenbuch eintragen lassen:

- Einzelprokura (Prokurist alleine zeichnungsberechtigt)
- Gesamtprokura (mindestens zwei Prokuristen notwendig zur Zeichnungsberechtigung)
- Gemischte Prokura (Prokurist + Gesellschafter oder Geschäftsführer benötigt zur Zeichnung)
- Filialprokura (Prokurist einer Zweigniederlassung benötigt eigenen Firmenwortlaut), Unternehmen haftet dennoch)

3.2.2 HANDLUNGSVOLLMACHT

Die Handlungsvollmacht berechtigt zu Geschäften, die ein Unternehmen gewöhnlich mit sich bringt. Sie muss nicht ausdrücklich erteilt werden, daher ist im Einzelfall zu klären, ob der Dienstnehmer richtig gehandelt hat. Eine Handlungsvollmacht kann durch den Unternehmer oder Prokuristen erteilt werden. Auch hier kann in verschieden Arten unterschieden werden:

- Generalvollmacht Diese umfasst alle für das jeweilige Unternehmen gewöhnlichen Geschäfte
- Artvollmacht Sie umfasst nur bestimmte Arten von Geschäften, z.B. für den Einkäufer (er darf einkaufen), für den Kassier (darf kassieren) usw.
- Spezialvollmacht Ermächtigt nur zur Vornahme einer einzelnen, genau bestimmten Handlung (z.B. Kauf einer bestimmten Anlage auf einer Messe)